

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

**inkl. 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 7. Juni 2012
und 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 17. März 2015**

(Änderungen sind in den Text eingearbeitet)

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I S. 174) zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl I S. 160) und § 16 Abs. 4 Brandenburgisches Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl I S. 94) in seiner Sitzung vom 9. September 2010 folgende Satzung für den Landkreis Prignitz beschlossen:

Artikel I - Neue Verwaltungsgebührensatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (besondere Leistung) im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Prignitz (Selbstverwaltungsangelegenheiten) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt wird oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über Widersprüche sind ebenfalls besondere Leistungen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.
- (4) Die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten nach Maßgabe des § 12 KAG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 4 nach der Allgemeinen Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen.
- (3) Die Gebühr wird für jede öffentliche Leistung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die Gebühr

mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr.

- (5) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt oder wurde mit der Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Leistung auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 25 Prozent höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Widerspruchsgebühr.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Auslagen

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land Brandenburg
 - b) die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen oder die Übernahme ihres eigenen Archivgutes durch den Landkreis betreffen
 - c) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 - d) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dienen
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
 - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - c) die Benutzung des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen, orts- oder heimatkundlichen Zwecken
- (3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII beziehen sowie für Studenten, Auszubildende, Schüler und Rentner werden Verwaltungsgebühren nur in Höhe von 50 Prozent erhoben.

- (4) Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten
- a) bei öffentlichen Leistungen an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder
 - b) eingetragenen Vereine und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,
- gewährt werden

Die Entscheidung trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

§ 5 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, es sei denn, er stellt einen Antrag gemäß 4 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - f) Kosten für Übersetzungen
 - g) die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer die besondere Leistung beantragt oder sonst zurechenbar veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird
 - b) wer die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage des Landkreises gebotene Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt
 - c) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - d) wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet

- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen, besonderen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Artikel II

In der Anlage Allgemeine Gebührentabelle werden im Tabellenkopf in der letzten Spalte die Worte „die Gebühr ab 01.01.2002 in Euro“ durch die Worte „Gebühr in Euro“ ersetzt.

Artikel III – Archivgebühren

In der [Anlage Allgemeine Gebührentabelle](#) wird die Tarifstelle 4 wie folgt neu gefasst:

4 Gebühren des Kreisarchivs

4.1 Bearbeitung eines Rechercheauftrages	5,00 €
4.2 Erteilung einer schriftlichen Auskunft unter Anwendung von Archivgut * je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 €
4.3 Einsichtnahme in technische Dokumentationen	
- Planung- und Bauakten	30,00 €
- Meliorationsakten	30,00 €
4.4 Kopie eines Eintrags aus standesamtlichen Unterlagen	
- Geburts- und Sterberegister	10,00 €
- Heiratsregister	12,50 €
4.5 Kopie eines Zeugnisses	10,00 €

4.6 Beglaubigung einer Kopie	2,00 €
4.7 Familienstammbaum, der auf Grundlage der im Kreisarchiv vorhandenen standesamtlichen Unterlagen erstellt wird	
Grundgebühr	50,00 €
pro Eintrag eines Familienmitgliedes	1,00 €
4.8 Kopie einer Zeitung zu besonderen Anlässen	10,00 €
4.9 Vertragliche Übernahme, Erschließung, Sicherung, Erhaltung und Nutzbarmachung von Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbänden	
pro Meter	600,00 €
(einmalig bei Übernahme)	
4.10 Kopien aus anderen Archivalien	
Grundgebühr je Kopieauftrag	2,00 €
zuzüglich je Seite:	
A 4 einseitig	0,50 €
A 4 doppelseitig	0,90 €
A 3 einseitig	0,70 €
A 3 doppelseitig	1,20 €
A 2	8,00 €
A 1	8,00 €
A 0	8,00 €

Artikel IV - Gebühren Gesundheitsamt

Die Anlage Allgemeine Gebührentabelle wird um folgende Tarifstelle ergänzt:

11 Gebühren des Gesundheitsamtes

11.1 Einfache Auskünfte und Bescheinigungen

11.1.1 Befundschein, schriftliche Auskunft, ohne nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	10,00 bis 40,00 €
11.1.2 Reisemedizinische Beratung ggf. mit Reiseimpfung	10,00 bis 40,00 €
11.1.3 Kur	
Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit, ohne körperliche Untersuchung	
je Bescheinigung	25,00 €
11.1.4 Adoptionen	
Bescheinigung über die amtsärztliche Untersuchung	
je Bescheinigung	25,00 €
11.1.5 Sportbefreiung	
Bescheinigung über das Vorliegen medizinischer Gründe zur teilweisen oder vollständigen Befreiung vom Sportunterricht	
je Bescheinigung	25,00 €
11.1.6 Prüfungsunfähigkeit	
Amtsärztliche Begutachtung auf private Veranlassung bzw. Veranlassung des Prüfungsamtes	
je Bescheinigung	40,00 €

11.1.7	Einstellungsuntersuchung (Angestellte) je Bescheinigung	40,00 €
11.1.8	Untersuchung von über 18-jährigen (analog dem JArbSchG) je Bescheinigung	25,00 €
11.1.9	Schülerbeförderung Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit zur Beförderung mittels Schülerspezialverkehr ohne körperliche Untersuchung je Bescheinigung	10,00 €
11.2	Ausführliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Gutachten	
11.2.1	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen	20,00 bis 300,00 €
11.2.2	Kur Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit einschließlich körperliche Untersuchung je Bescheinigung	80,00 €
11.2.3	Vaterschaftsfeststellung Blut- bzw. Schleimhautprobeentnahme je Entnahme	80,00 €
11.2.4	Diensttauglichkeit Amtsärztliches Gutachten zur Verbeamtung je Gutachten	80,00 €
11.2.5	Schülerbeförderung Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit zur Beförderung mittels Schülerspezialverkehr einschließlich körperliche Untersuchung je Bescheinigung	40,00 €
11.2.6	HIV-Test Bescheinigung über das Testergebnis je Bescheinigung	40,00 € (+ Gebühren Dritter)
11.2.7	Tuberkulintest Bescheinigung über den Ausschluss einer Tuberkulose je Bescheinigung	40,00 € (+ Gebühren Dritter)
11.2.8	Haft- und Verhandlungsfähigkeit Amtsärztliche Begutachtung auf Verlangen der Organe der Justiz je Gutachten	80,00 bis 300,00 €
11.2.9	Amtsärztliche Gutachten je Gutachten	80,00 bis 300,00 €
11.3	Sonstige Leistungen Leistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist	1,00 bis 260,00 €

Artikel V – Gebühren Jugendamt

Die Anlage Allgemeine Gebührentabelle wird um folgende Tarifstelle ergänzt:

12. Gebühren des Jugendamtes

12.1	Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59 und 60 SGB VIII	30,- €
12.2	Ermittlung und Bereitstellung von Archivalien für Beurkundungs- und Beglaubigungszwecke	5,- € je angefangene halbe Stunde

Artikel VI - Inkrafttreten

Die Satzung mit den Tarifstellen 4 und 11 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.07.2001 in der Fassung ihrer Änderungssatzung vom 24. April 2008 mit ihrer Allgemeinen Gebührentabelle mit Ausnahme der Tarifstellen 1 bis 3 und 5 bis 10 außer Kraft. *

* Die Bekanntmachung erfolgte am 15.09.2010 im Prignitz-/Dosse-Express.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. *

* Die Bekanntmachung erfolgte am 25.03.2015 im Prignitz-/Dosse-Express.